

pfängers" bezeichnet sind. Ausgenommen hiervon sind Stadtpostbriefe; b. für die an Soldaten gerichteten Postanweisungen bis 15 Mark beträgt das Porto 10 Pf. Aufschrift wie unter a; c. für die an Soldaten gerichteten Pakete ohne Wertangabe bis 3 Kilo 20 Pf. Porto ohne Unterschied der Entfernung. Aufschrift wie unter a.

### C. An Bestellgeld wird erhoben:

I. für **Postsendungen**: a. im Postort. Postanweisung 5 Pf., Geldbriefe bis 1500 Mk. 5 Pf., bis 3000 Mk. 10 Pf. (über 3000 Mk. müssen vom Adressaten abgeholt werden), gewöhnl. Pakete bis 5 Kilo je nach der Größe der Orte 5, 10 und 15 Pf., über 5 Kilo 10, 15 und 20 Pf.; b. aufs Land. Wertbriefe, Pakete bis 400 Mk. Wert, 2 $\frac{1}{2}$  Kilo Gewicht, Postanweisungen 10 Pf., für Pakete über 2 $\frac{1}{2}$  bis 5 Kilo 20 Pf. (über 5 Kilo und 400 Mk. Wert müssen abgeholt werden).

II. für **Zeitungen**: Vierteljährlich: a. bei wöchentlich 1mal. Erscheinen 15 Pf.; b. 2- bis 3mal. Erscheinen 25 Pf.; c. mehrmal. oder tägl. 1mal. Erscheinen 40 Pf.; d. tägl. 2mal. Erscheinen 50 Pf.; e. für amtliche Verordnungsblätter jährlich 60 Pf.

III. für Bestellung durch **Gilboten**: a) im Falle der Vorausbezahlung des Botenlohnes durch den Absender: a. für gewöhnliche und eingeschriebene Briefe, Postkarten, Drucksachen, Warenproben, Nachnahmebriefe, Geldbriefe bis 400 Mk., Ablieferungsscheine über Geldbriefe mit höherer Wertangabe und Postanweisungen im Ortsbestellbezirke (außer dem Porto) für jede Sendung 25 Pf.; b. für Pakete ohne und mit Wertangabe, wenn die Sendungen selbst durch Gilboten bestellt werden, für jedes Paket im Ortsbestellbezirke 40 Pf., falls dagegen nur die Begleitadresse bestellt wird, 25 Pf.; c. für die unter a aufgeführten Gegenstände im Landbestellbezirke 60 Pf.; d. für Pakete, wenn solche selbst durch Gilboten bestellt werden sollen, für jedes Paket im Landbestellbezirke 90 Pf., falls nur die Begleitadresse zu bestellen ist, 60 Pf. — b) im Falle der Entrichtung des Botenlohnes durch den Empfänger die wirklich erwachsenden Botenkosten.

### Telegraphenwesen.

Jedes Wort, welches nicht mehr als 15 Buchstaben enthält, kostet 5 Pfennige. Ohne Rücksicht auf die Wortzahl kostet jede Depesche mindestens 50 Pfennige. Bei der Adresse darf die nähere Bezeichnung des Ortsnamens mit dem letzteren zu einem Worte zusammengezogen werden, z. B. Lichterfeldeberlin, Plauendresden; die Zahl der Buchstaben ist für diese zusammengezogenen Worte unbegrenzt, jedoch müssen die Namen so geschrieben werden, wie sie in den amtlichen Verzeichnissen stehen. Die im telegraphischen Verkehr zugelassenen Sprachen sind: arabisch, armenisch, dänisch, deutsch, englisch, flämisch, französisch, griechisch, hebräisch, holländisch, italienisch, japanisch, lateinisch, malayisch, norwegisch, persisch, portugiesisch, rumänisch, schwedisch, siamesisch, slavisch (böhmisch, bulgarisch, russisch etc.), spanisch, ungarisch und türkisch, doch müssen in Deutschland bei Niederschrift der in fremden Sprachen abgesetzten Telegramme lateinische oder deutsche Schriftzeichen angewendet werden. Für gewöhnliche Stadttelegramme, welche in solchen Städten zugelassen werden, innerhalb deren Weichbild mehrere unter sich durch Telegraphenleitungen verbundene Telegraphenanstalten dem Verkehr geöffnet sind, wird eine Gebühr von 3 Pf. für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 30 Pf. erhoben. Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von dem Empfänger empfängt, vorausbezahlen. Die Vorausbezahlung darf indessen die Gebühr eines Telegrammes irgend einer Art von 30 Worten nicht überschreiten. Für das vorausbezahlende Antwortstelegramm wird, wenn der Aufgeber die Zahl der für das Antwortstelegramm bezahlten Worte nicht angegeben hat, die Gebühr eines Telegrammes von 10 Worten berechnet. Soll eine andere Wortzahl für die Antwort vorausbezahlt werden, so hat der Aufgeber den vor der Aufschrift niederzuschreibenden Vermerk „Antwort bezahlt“ oder „R. P.“ durch die Angabe der vorausbezahlten Wortzahl zu ergänzen, z. B. „18 Wörter Antwort bezahlt“ oder „R. P. 18“. Eine Rückzahlung der Antwortgebühr findet nicht statt. Für nach Orten ohne Telegraphenstationen gerichtete Telegramme kann der Aufgeber die Gebühr für die Weiterbeförderung „durch Gilboten“ (X. P.) im voraus entrichten. Dieselbe beträgt 40 Pfg., ohne Rücksicht auf die Entfernung.

**Wortzählung:** Die größte Länge eines Wortes ist für Telegramme innerhalb Europas, sowie für die Korrespondenz mit Algier, Tunis, Tripolis, dem kaukasischen Rußland und der asiatischen Türkei auf 15, für die übrige außereuropäische Korrespondenz auf 10 Morse-Alphabet-Buchstaben festgesetzt. Der Überschuß, immer bis zu 15, bezw. 10 Buchstaben, zählt für je ein Wort. Die durch Bindestrich verbundenen oder Apostroph getrennten Wörter werden für ebensoviele einzelne Wörter gezählt. Sprachwidrige Wortzusammensetzungen sind unzulässig. Je 5 Zahlen oder Buchstabengruppen im europäischen Verkehr, je 3 Zahlen oder Buchstabengruppen im außereuropäischen Verkehr, desgl. jedes einzeln stehende Schriftzeichen, Buchstabe oder Ziffer werden für ein Wort, Punkte, Kommata, Buchstaben und Bruchstriche, zur Bildung von Zahlen gebraucht, für je 1 Ziffer gezählt. Interpunktionszeichen, Bindestriche, Apostrophe und das Zeichen für einen neuen Absatz werden nicht mit berechnet, dagegen werden als je ein Wort gezählt: das Unterstreichungszeichen, die Klammern und die Anführungszeichen.